



Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2019/940 Datum: 16.05.2019 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Steinburg über die Abgeltung interkommunaler Verkehre im ÖPNV		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.06.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
20.06.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Abgeltung interkommunaler Verkehre zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Steinburg zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, die Verwaltung mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Abgeltung interkommunaler Verkehre zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Steinburg zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gekennzeichnet durch Verkehrsverflechtungen mit starken Verkehrsströmen über die Kreisgrenze hinweg. Um den hieraus resultierenden Verkehrsbedürfnissen im ÖPNV hinsichtlich des Fahrgastinteresses wie auch unter der Maßgabe rationeller Leistungserbringung möglichst optimal zu genügen, werden traditionell auch Verkehrsleistungen über die Kreisgrenze hinweg angeboten. Dies gilt sowohl für Verkehre, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde bestellt und finanziert werden und

in die Nachbarkreise und Städte hineinlaufen wie auch umgekehrt für Verkehre, die von den Nachbarkreisen und Städten bestellt und finanziert werden und in den Kreis Rendsburg-Eckernförde hineinführen.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Zielsetzung möglichst hoher Attraktivität des ÖPNV ist eine Weiterentwicklung dieser Struktur zur Sicherstellung möglichst optimaler Verbindungen zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den benachbarten Aufgabenträgern, hier dem Kreis Steinburg, zukünftig unbedingt notwendig. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf das neue ÖPNV-Konzept des Kreises, wodurch zukünftig zusätzliche Verbindungen über die Kreisgrenze hinaus entstehen werden.

Auf Grund der anstehenden Ausschreibung der Regionalverkehre bedarf die bisherige Finanzierungspraxis zudem einer Überarbeitung, um die gesetzlichen Anforderungen der EU-Verordnung 1370/2007 zu genügen. Die Finanzierungspraxis soll dabei durch die in der Anlage aufgeführten Regelungen ersetzt werden.

Bisher zahlen die Aufgabenträger jeweils einen Finanzierungsanteil an einer kreisübergreifenden Linie an das ausführende Verkehrsunternehmen, gemessen an den gefahren Kilometern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Zukünftig soll die Finanzierung wie folgt geregelt werden:

I. Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Leistungen der Verkehrsunternehmen liegt zukünftig ausschließlich bei demjenigen Aufgabenträger, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wird (Federführer).

II. Der federführende Aufgabenträger einer ÖPNV-Linie stellt im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Finanzierung seiner kreisübergreifenden Verkehrsleistungen gegenüber dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen vollständig sicher.

III. Die vom Federführer beauftragten kreisübergreifenden Verkehrsleistungen werden vom angrenzenden, begünstigten Aufgabenträger gemäß den vereinbarten Parametern abgegolten.

Der anliegende Vertragsentwurf mit dem Kreis Steinburg entspricht vom Zweck und Inhalt im Wesentlichen der bereits zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Kiel, sowie dem Kreis Plön getroffenen Vereinbarung (siehe VO/2016/960-001).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umstellung der Finanzierungssystematik ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Finanzierung der interkommunalen Verkehre zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Steinburg wird lediglich gegenüber dem Status quo auf eine neue vertragliche Grundlage umgestellt. Auf die tatsächliche Höhe der Zahlungen hat die Umstellung keine weitere Auswirkung.

Die Ausgleichsbeträge für die derzeitigen kreisübergreifenden Linien belaufen sich auf für beide Kreise auf derzeit 137.382,42 €. Der sich daraus ergebende

Ausgleichsbetrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beträgt derzeit 38.624,94 €. Näheres ist in der Anlage zum Vertrag dargestellt.

Anlage/n:
Entwurf des Öffentlich-rechtlichen Vertrages

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem

Kreis Steinburg

und dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde

über die Abgeltung interkommunaler Verkehre zwischen den Aufgabenträgern

Präambel

Der Zweckverband ÖPNV Steinburg und der Kreis Rendsburg-Eckernförde sind gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zuständig.

Die Finanzierung der Verkehrsleistung zur Erbringung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch die Betreiber erfolgt in eigener Verantwortung der Aufgabenträger. Dies betrifft auch interkommunale Verkehre. Dieser Vertrag regelt die finanzielle Abgeltung für den interkommunalen Straßenpersonennahverkehr im Innenverhältnis der Vertragspartner. Die Regelung gewährleistet eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgabenträgerschaft nach kommunalem Haushaltsrecht. Eine Übertragung von Befugnissen erfolgt nicht.

§ 1

Gegenstand und Grundsätze der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die interkommunale Abgeltung zwischen dem Zweckverband ÖPNV Steinburg und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufgabenträger) für Straßenpersonennahverkehre außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches (interkommunale Verkehre). Ziel ist es, die interkommunale Abgeltung unter Berücksichtigung des Berechnungs- und Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass sich die jeweiligen Aufgabenträgerverantwortungen der Vertragspartner darin bestmöglich abbilden.

- (2) Die interkommunalen Verkehrsleistungen werden jeweils von demjenigen Aufgabenträger beauftragt (Federführer), der sich aus der Anlage ergibt. Der Federführer stellt sicher, dass es sich bei den interkommunalen Verkehren um abgehende Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 handelt.
- (3) Die vom Federführer beauftragten interkommunalen Verkehrsleistungen begünstigen den angrenzenden Aufgabenträger (Begünstigter), der hierfür dem Federführer eine Abgeltung gewährt.
- (4) Federführer und Begünstigter wirken bei der Konzeption interkommunaler Verkehre kooperativ zusammen.
- (5) Parameter der interkommunalen Abgeltung sind:
 - a) Menge (Fahrplankilometer): tatsächlich erbrachte Fahrleistung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG außerhalb des eigenen Aufgabenträgerbereiches; im Falle von flexiblen Bedienformen wird die tatsächliche Verkehrsleistung herangezogen.
 - b) Aufwand (Euro): Die zwischen den Aufgabenträgern nach Anlage vereinbarten Kostensätze für den exterritorialen Verkehr.
 - c) Ertrag (Euro): Die zwischen den Aufgabenträgern nach Anlage festgelegten Erlöse im exterritorialen Verkehr.
- (6) Die exterritorialen Verkehrsangebote müssen den qualitativen Anforderungen des Federführers genügen. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Regionalen Nahverkehrspläne.

§ 2

Berechnung der interkommunalen Abgeltung

- (1) Für die Berechnung der interkommunalen Abgeltung zwischen Begünstigten und Federführer gilt folgende Formel:

$$\text{Menge} \times (\text{Aufwand} - \text{Ertrag})$$

Die jeweiligen Werte je Parameter ergeben sich aus der Anlage. Maßgeblich für die Berechnung sind die Werte des jeweiligen Abgeltungsjahres. Die Anlage wird jährlich für das nächste Abgeltungsjahr im Voraus auf der Grundlage verfügbarer Planungen bis spätestens [31.10.] angepasst. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erfolgt eine Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Fahrplankilometer auf der Grundlage verfügbarer Werte. Die Anpassungen müssen einvernehmlich erfolgen. Das Einvernehmen kann nur bei begründeten Zweifeln versagt werden.

- (2) Eine Saldierung der jeweiligen interkommunalen Abgeltungen ist zulässig, sofern ein Aufgabenträger dem nicht zuvor widerspricht.
- (3) Im jeweiligen Abgeltungsjahr (n) erfolgt eine Vorauszahlung zum 30.06., welche sich an den Parametern des Vorjahres (n-1) bemisst. Die Spitzabrechnung erfolgt jährlich, bis

zum 30.06. des Folgejahres (n+1). In begründeten Fällen kann ein späterer Termin vereinbart werden.

§ 3 Leistungsänderungen

Soll auf Veranlassung eines Begünstigten unterjährig von den in der Anlage vereinbarten Fahrplankilometern abgewichen werden, so bestimmt sich die Abgeltung dieser Leistungsänderung nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Federführer und dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen, andernfalls nach den Durchschnittswerten je Aufgabenträgergebiet im jeweiligen Abgeltungsjahr. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die Regelungen gelten nur bei einer Abweichung der Verkehrsleistung (Fahrplankilometer) von mindestens [X] Prozent bezogen auf die Gesamtverkehrsleistung je Aufgabenträgergebiet zum Vorjahr.

§ 4 Haftung

Der Vertragspartner haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung für eigenübliche Sorgfalt.

§ 7 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die beteiligten Vertragspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung eines gemeinsam bestellten Mediators zu suchen.
- (2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 8 Aufhebung und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

§9 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Zweckverband ÖPNV Steinburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Anlage: Ausgleichsberechnung 2018 (vorläufig) für exterritoriale Leistungen

Berechnung der exterritorialen Leistungen je Aufgabenträger:

Begünstigter Aufgabenträger: Kreis Rendsburg-Eckernförde

Linie	Maßgeblicher Abschnitt (Anfangs- und Endhaltestelle)	Leistung in Fpl.-km	Federführender Aufgabenträger
6551 Bad Bramstedt – Wrist – Kellinghusen - Hohenwestedt	„Wrist Bahnhof- Hohenwestedt ZOB“ Hin- und Rückfahrt	69.373,569	Kreis Steinburg
3270 Hademarschen- Gokels- Schenefeld-Itzehoe	„Hardemarschen Schule- Itzehoe Viktoriastraße/Bahnhof	61.073,000	Kreis Steinburg
Gesamt			

Begünstigter Aufgabenträger: Kreis Steinburg

Linie	Maßgeblicher Abschnitt (Haltestellen)	Leistung in Fpl.-km	Federführender Aufgabenträger
			Kreis Rendsburg- Eckernförde
GESAMT			

Berechnung des vorläufigen Ausgleichs für 2018 (vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung in 2019):

Ausgleichssatz: Für die Verkehre in Federführung des Kreises Steinburg je Fpl.-km der betroffenen Linie gem. öffentlichem Dienstleistungsauftrag:

3270

Aufwand	: 121.504,22 €
- Ertrag (vsl.)	: 98.800,00 €
= Ausgleichsbetrag	: 22.704 € = 0,372 €/km

18.611,500 km im Kreis RD = 6.923,50 € jährlicher Ausgleichsbetrag im Jahr vom Kreis RD.

6551

Aufwand	: 218.298,84 €
- Ertrag (vsl.)	: 103.620,42 €
= Ausgleichsbetrag	: 114.678,42 € = 1,65 €/km

19.212,996 km im Kreis RD = 31.701,44 € jährlicher Ausgleichsbetrag vom Kreis RD

Berechnung auf Grund der vorerst gelieferten Zahlen von Holsten Express (Einnahme für 2017 – weil für 2018 noch keine Einnahmen feststehen)

Ausgleichssatz: Für die Verkehre in Federführung des Kreises Rendsburg-Eckernförde je Fpl.-km gem. öffentlichem Dienstleistungsauftrag:

Aufwand	:
- Ertrag	:
= Ausgleichsbetrag	: